

Jörg Reinholz  
Hafenstr. 67  
34125 Kassel  
☎ 0561 317 22 77  
✉ 0561 317 22 76  
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Generalstaatsanwaltschaft Hamm  
Hesslerstr. 53  
59065 Hamm

Kassel, am 19.08.2016

Kopie: Chef der StA Dortmund

### **In Sachen 060 Js 222/16**

(Strafanzeige gg. RA Dr. jur Hans-Dieter Weber, Kanzlei AWPR Dortmund, wg. falscher uneidlicher Zeugenaussage gemäß § 153 StGB)

In Hinblick auf die erneute Einstellung des Verfahrens durch die StA Düsseldorf vom 04.08.2016, versandt laut Poststempel am 10.08.2016 erhebe ich erneut sach- und fristgemäß

### **Beschwerde gemäß § 172 Absatz 1StPO**

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat höchst offensichtlich schon in der ersten Einstellung das Verfahren abzuwimmeln versucht – damals mit der offensichtlich objektiv unwahren Begründung, der Anwalt Dr. jur Hans-Dieter Weber, Kanzlei AWPR Dortmund habe mit dem Behaupten, ich hätte diesen beleidigt und bedroht nur die Position seiner Mandanten vorgetragen. Die GStA hat dann diesen Unsinn recht schnell korrigiert.

Es ist offensichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund vor der früheren Einstellung gar nichts ermittelt hatte, nicht einmal eine Stellungnahme des Beschuldigten erwirkte, also die früheren, objektiv unwahren und leicht als falsch erkennbaren „Gründe“ selbst erfand.

Nunmehr teilt die Staatsanwalt Dortmund mit, der Anwalt Hans-Dieter Weber habe Stellung genommen und

*„zum Beweis seiner Ausführungen Screenshots Ihnen [also mir]“ zuzuordnender Blogspots, die auf Google und Yahoo zu finden sind, beigefügt.“*

Ferner behauptet die Staatsanwaltschaft Dortmund nunmehr vorsätzlich unwahr:

*„Nach Auswertung der beigefügten Beweismittel steht nunmehr fest, dass sich der Beschuldigte keinesfalls wegen falscher Verdächtigung strafbar gemacht habe.“*

Offenbar hat die Staatsanwaltschaft Dortmund nicht einmal die Befähigung oder den Willen das Datum des Erscheinens eines Artikels zu bestimmen und mit dem des Vortrag des Anwalts Weber zu vergleichen, denn ich gehe davon aus, dass er sich mit der nunmehr behaupteten „Beleidigung“

auf just den Bericht über seine dummdreiste Lügen vor dem OLG Düsseldorf in seinem Schriftsatz vom 12.05.2015 handelt, der naturgemäß erst nach seinem Schriftsatz erscheinen konnte.

Der beschuldigte Dr. Weber ist nichts anderes als ein rotzfrecher Lügner und hat die Staatsanwaltschaft Dortmund - die sich (weil Anwälte ja dafür bekannt sind, sehr gezielt lügen zu können) um ein unbequemes Verfahren drücken will, leicht und sehr wahrscheinlich „*nicht ganz ohne Absicht*“ täuschen ließ.

Ich gehe nämlich davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund es unterlassen hat, das Datum meiner Äußerungen darauf zu untersuchen, ob diese überhaupt vor dem 12.05.2015 erfolgten und also als Grundlage seiner Behauptungen gegenüber dem OLG in Frage kommen könnten. Und weil die Staatsanwaltschaft Dortmund nicht mal nach dem Datum geschaut hat hat diese auch nicht nach dem Inhalt geschaut, sondern dem Anwalt Weber den Unsinn einfach abgenommen.

Tatsache ist nämlich, dass ich den Anwalt Dr. Weber erst nach dem 06.04.2016 rechtlich zulässig des Lügens bezichtigt habe (wodurch er sich nunmehr beleidigt fühlen mag) und dass ich ihn weder vor, noch an, noch nach diesem Datum bedroht habe.

Da der äußerst feinsinnige Dr. Weber nach den Worten der StA erst jetzt Strafanzeige wegen „*Beleidigung und weiterer Delikte*“ gegen mich gestellt hat und üblicherweise der schwerere Vorwurf explizit genannt wird, fehlt es also mindestens an einer von mir schriftlich oder mündlich ausgesprochenen Drohung, welche seine Zeugenaussage, ich hätte ihn bedroht, als wahr erscheinen lassen könnte.

Dr. Weber missbraucht das Ansehen seines Berufes als Rechtsanwalt und lügt in einer Art und Weise, die man mit einem Ausruf wie „Haltet den Dieb – Er hat mein Messer im Rücken!“ recht zutreffend vergleicht. Dieses ist hier straferschwerend und begründet das öffentliche Interesse.

Da der allerwerteste Beschuldigte Weber Strafanzeige gegen mich gestellt haben soll wird es, falls die Staatsanwaltschaft Kassel das angebliche Verfahren gegen mich nicht wegen „mangelndem öffentlichen Interesse“ einstellt zu der Situation kommen, dass ich – mangels Beleidigungen oder einer Bedrohung einen Beschluss erhalten werde, welcher die Staatsanwaltschaft Dortmund blamieren wird.

Es sei denn, diese arbeitet noch mal nach und vergleicht wenigstens das Datum der vorgelegten Entäußerungen. Das die StA Dortmund sich inhaltlich mit dem von dem lügenden Dr. Weber vorgelegten Zeug befasst und mal überlegt, warum der erst im Zusammenhang mit diesem Verfahren im August 2016 eine Strafanzeige gegen mich verfasst obwohl er schon im April 2015 behauptete, ich hätte ihn bedroht und beleidigt wage ich nicht zu fordern, weil ich befürchte, dass die StA Dortmund zu so einer intellektuellen Leistung entweder nicht in der Lage oder (das ist hoffentlich zutreffender) aus Faulheit nicht des Willens ist.

Ich gehe also, beosnders im Hinblick auf die Vorgeschichte, von einer Strafvereitlung aus, die geschieht um sich des unbequemen Verfahrens gegen einen raffiniert lügenden Anwalt, der zwar Doktor, aber ganz gewiss kein „*intellektueller Überflieger*“ ist, zu entledigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz  
Kassel, am 19. August 2016

